



16. Juli 2010

Gemeinderat Kaltbrunn  
Postfach 204  
Dorfstrasse 5  
8722 Kaltbrunn

046

**Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Höllbächli - Eindolung, Bereich Parzelle-Nr. 705**

Im Rahmen der Vorabklärungen wurde der Gemeinde Kaltbrunn signalisiert, dass - wenn die bestehenden Bauten und Anlagen (inkl. Geländeänderungen) auf der Parzelle Nr. 705 rechtmässig erstellt worden sind - das Grundstück als überbaut gilt. Da eine Bachoffenlegung auf dem Grundstück nicht möglich ist, kommt die Gewässerabstandsfestlegung gegenüber Eindolungen gemäss Art. 22 Absatz 2 des Baureglements (BauR) der Gemeinde Kaltbrunn nicht zur Anwendung. Grundsätzlich wäre eine Offenlegung auf dem Nachbargrundstück Parzelle Nr. 6 zwar möglich, kann aber nicht erzwungen werden. Eine Offenlegung ist - wegen der relativ kleinen Länge und der berg- und talseits auf unabsehbar lange Zeit verbleibenden langen eingedolten Abschnitte - nicht zweckmässig. Ein kleinerer Abstand gemäss Art. 22 Absatz 2 des BauR ist also möglich.

Die Zuständigkeit für die Festlegung von Gewässerabständen zu eingedolten Gewässern - welche wie im vorliegenden Fall nicht offen gelegt werden können - liegt abschliessend beim Gemeinderat (Art. 22 Absatz 2 BauR). Der Gemeinderat erlässt für die Abstandsregelung den Baulinienplans "Höllbächli - Eindolung, Bereich Parzelle-Nr. 705" (Gewässerabstand für Bauten und Anlagen) für die Parzellen Nrn. 705 und 6.

Der Gewässerabstand für Bauten und Anlagen zu eingedolten Gewässern - welche nicht offen gelegt werden können - muss so festgelegt werden, dass die Zugänglichkeit zur Eindolung mit Baumaschinen für den Unterhalt oder den Ersatz der Rohrleitung gewährleistet bleibt. Mit der im Baulinienplan vorgesehenen Regelung bleibt die notwendige Zugänglichkeit zur Eindolung gewährleistet.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

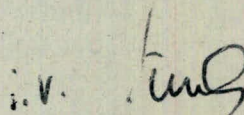
**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation